

Serichts Ordning. XXII

Was seit vnd Termin das einlegen der Schrifften beschehen solle.

Soll ain jedwedere Parthey allzeit auff des anndern thails einlag in vierzehn tagen / vnd also in gebürlicher Ordning bis zu orth vnd beschluß der Sachen versaren / vnd in sollichem Termin die Schrifften / inmassen hievor geordnet Originaliter zu der Canntzley erleg / vnd dem Gegenthail die Copi dar von zugeschickt vnd behendigt werden.

Nach das auch thürtze halb der Termin niemands übereylt werde. So ist dem Landmarschall oder Landvndermarschall zugesassen auff der Partheyen ersuchen / vnd auf erwegen genugsam vrsachen / yedem thail das ist dem Clager / desgleichen dem antwurter enntzwischen des gegebenen Termins vnd beschluß jeder Exception einsallunden Stritts oder haupt Sachen / ain erlenngerung eines Termins zubewilligen. Doch das sich dieselsig erstreckung mit über vierzehn tag verziehe / Sonst sollen die hieobbestimpte Termin in allweg enntlich vnd Peremptori sein / vnd wo aine oder die ander Parthey jeren Termin vneingelegt verabsaumpte / mit derselben jerer Einlag weiter mit zugesassen / noch ainicherlay aufred oder entschuldigung hierinnen (außerhalb der Todtsäll vnbegerhapter Pupillen Sachen vnd annderer dergleichen notwendigen redlichen vnd zu Recht genugsannten vrsachen vnd ehehafften) angesehen oder angenommen werden. Es wäre dann das die thail ainander selbs guewillig zulassen wolten &c. Es solle sich auch der Termin in des verstorbnen Sachen strackhs nach dem dreyssigst vnd antrettung der Erbschafft / Desgleichen in der Pupilln Sachen alspald nach verordnung vnd annemung der Erbschafft zelaussen ansahen vnd solliches alles vns deswillen / dgmithierdurch die manigfältigen

III Khüniglicher May. Newe

verzügigen einwuer ff der khriegsparen partheyen vnd Procuratoren abgeschniten/ vnd desto schleinigerer Proces erhalten werden möge. Doch ist hiesey zumerckhen ob jemandes zu einlegung seiner ersten Schriften den Termin versamtet/ das jme dadurch der annder sein gebürunder Termin der vierzehntagen/ inordenlicher verfahrung vnd Einlag vnbekommen vnd beursteet/ welches auch also wo der erst vnd annder Termin veral saumpt/ auß den dritten verstanden werden solle. Vnd damit aber hierinnen der vorthailigen antwörter geüälichen außzug fürthomien/ So solle dem gehorsamien/ ungeacht ob er gleich Elager ist/ allzeit der beschluss vnd letzte Schrift in der sachen vnd verfahrung/ dem ungehorsamien zu Straff seiner ungehorsam vnd saumsals zugelassen werden.

SO dann ain Parthey hieobbestimpte Termin zum thail oder alle Schriften auf ungehorsam oder nachlässigkeit verabsamtet/ So mag der Gegenthail vor Gericht öffentlich vmb Recht antrüessen. Darauff der Landtschreiber das Gerichts buch vnd die Acta (doch nach ordnung/ damit allweeg die ältern einkhomene vnd beschloßne Sachen vor den jüngern fürgenommen vnd erledigt werden) dem Gericht fürtragen/ vnd volgunds durch das Gericht/ über das jhenig so einkommen/ oder aber im fall das nichts/ oder nit soul darauf ains gewiß vthail gesprochen werden möchte/ einkhomien/ auß ungehorsam ertheint vnd gevthait werden solle.

Hierüber vnd ausserhalb der hied erzelten sondern fäll/ solle sonnsten vmb thainerlay vsachen willen/ ainiche mehrere zeit als die geordneten Termin mitbringen/ auch vil weniger ain Schub/ oder Stillstand aines ganzen Landreichens bewilligt werden mögen. Wann aber ain Parthey von vnnß als Regierunden herin vnd Landfürsten/ oder vnnser Regierung einen ordenlichen Schub vnd Stillstand der sachen erlangt/ vnd bey Gericht fürbringt/ dem solle seines innhalts nachgangen/ vnd dieselbig Parthey darbey gelassen werden.

Don